



Marktgemeinde Kreuzstetten

Bez. Mistelbach, NÖ

Kirchenplatz 5

2124 Niederkreuzstetten

Tel. 02263/8472

E-Mail: marktgemeinde@kreuzstetten.gv.at

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten erlässt gemäß § 24 NÖ Bestattungsgesetz 2007 für die Friedhöfe Niederkreuzstetten, Oberkreuzstetten, Streifing und Neubau-Kreuzstetten folgende

Friedhofsordnung

§1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

1. Die Friedhöfe in Niederkreuzstetten, Oberkreuzstetten, Streifing und Neubau-Kreuzstetten stehen im Eigentum der Marktgemeinde Kreuzstetten, im Folgenden kurz Gemeinde genannt.
2. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen
3. Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde.
4. Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.

§2

Einteilung des Friedhofes

1. Die Einteilung des Friedhofes ergibt sich aus der, dieser Verordnung angeschlossenen, Plandarstellung, die einen wesentlichen Bestandteil der Friedhofsordnung bildet.
2. Die Lage der einzelnen Grabstellen ist auf dem Friedhofsplan ersichtlich.

§3

Grabstellen

1. Der Friedhof verfügt über folgende Grabstellen oder es besteht die Möglichkeit deren Errichtung:
 - a) Erdgrabstellen:
 1. Familiengräber für bis zu 6 Leichen und bis zu 9 Urnen
 2. Reihengräber für bis zu 3 Leichen und bis zu 6 Urnen

- b) Sonstige Grabstellen
 - 1. Gruft für bis zu 6 Leichen und bis zu 9 Urnen
 - 2. Urnengräber (in Vorbereitung)
 - 3. Natururnengräber /Urnenhaine (in Vorbereitung)
- 2. Die Grababstände ergeben sich aus der am Friedhof bereits bestehenden Gräberflucht und müssen an die umliegenden Grabstellen angepasst werden.

§4

Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

- 1. Bei der Gemeinde liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden auf.
- 2. In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§5

Benützungsrecht an einer Grabstelle

- 1. Das NÖ Bestattungsgesetz 2007 regelt das Benützungsrecht umfassend. Die in den folgenden Absätzen getroffenen Regelungen sind daher bloß ergänzend heranzuziehen.
- 2. Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
- 3. Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl)
- 4. Im Zuge einer Beerdigung ist es der Gemeinde gestattet, den Platz über Nachbargräber für die vorübergehende Lagerung der Erde, in dem dafür vorgesehenen Behälter, heranzuziehen.

§6

Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

- 1. Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes nach den folgenden Richtlinien auszustalten:
 - a) Jedes Erdgrab ist mit einer auf dem Fundament ruhenden Einfassung zu versehen.
 - b) Das Bepflanzen der Grabstelle mit Bäumen und Sträuchern ist grundsätzlich untersagt.

2. Die Errichtung eines Grabdenkmals (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.
3. Das Aufstellen unpassender Gefäße (z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc.) zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder den hierzu beauftragten Personen ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von 1 Monat ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der 1 Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.

§7

Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen

1. Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Vorlage einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen.
2. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.

§8

Verhalten auf dem Friedhof

1. Der Friedhof darf nur während der nachstehend angeführten Besuchszeiten betreten werden:
Montag bis Freitag: 06 Uhr bis 22 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertag: 06 Uhr bis 22 Uhr
2. Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde bzw. den bestellten FriedhofsAufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zu widerhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
- b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Zufahrtsberechtigungsscheine gibt die Friedhofsverwaltung aus (keines solchen Berechtigungsscheines bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 3),

- c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen ist die Mitnahme von Assistenzhunden, d.h. Blindenführhunde, Servicehunde und Signalhunde),
 - f) Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
 - g) die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte
 - h) Es findet kein Winterdienst (Schneeräumung und -Streuung) statt.
3. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde durchgeführt werden. Die Gemeinde stellt für ein- oder mehrmalige Arbeiten im Friedhof und für die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen Berechtigungsscheine aus. Diese Berechtigungsscheine sind bei der Durchführung der Arbeiten bzw. bei der Einfahrt für Kontrollzwecke bereit zu halten. Die Berechtigungsscheine enthalten auch Angaben über Zeiten, in denen (z.B. wegen Begräbnisfeiern oder anderer Feierlichkeiten) nicht mit lärmenden Maschinen gearbeitet und nicht in den Friedhof eingefahren werden darf. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung kann die erteilte Berechtigung eingeschränkt oder auf bestimmte Zeit entzogen werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.
4. Abfälle (z.B. Unkraut, alte Blumenspenden oder Kränze, überschüssige Erde etc.) sind in den bereitgestellten Abfallsammelbehältern zu entsorgen oder an die ausgewiesenen Abfallsammelstellen oder Ablagerungsplätzen zu verbringen.

§9

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern eine Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 vorliegt, gemäß § 40 NÖ Bestattungsgesetz 2007 von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§10

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

angeschlagen am: 14.04.2025
abgenommen am: 29.04.2025



Der Bürgermeister